



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 43/2018
27. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung)	2
• Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal	4
• Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal	7
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bundesgartenschau (Vorkaufssatzung BUGA)	10
• 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)	15
• 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal	18
• Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	22
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungssatzung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	24
• 4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal	28
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2019	31
• Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungssatzung Stadtumbau West und Soziale Stadt“	35
• Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal	46
• Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal zum 21.12.2017	48
• Veröffentlichung des Beteiligungsberichts 2017	50

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B
sowie der Gewerbesteuer der Stadt Wuppertal (Hebesatzsatzung) vom
19.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S.732) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die folgenden Hebesätze festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A): 240 v.H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B): 620 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer: 490 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für
ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von
Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 20.05.2010 vom
19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV NRW S. 97/SGV. NRW. 24), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 12.10.2018 (GV. NRW. S. 555) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal erhält die Fassung gemäß Anlage.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gebührentarif zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler sowie von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal - Anlage -

Gebührentarif für Familien/Lebensgemeinschaften

Objekt:	Grundgebühr €/qm	Nebenkosten €/qm	Nebenkosten € /qm o. Strom *
Flüchtlingseinrichtungen	4,01	4,76	-
Obdachloseneinrichtungen	5,04	6,10	4,35
Übergangswohnungen	5,73	4,99	-
Mittelwert	4,93	5,28	

* = Nebenkostentarif ausschließlich für Bewohner der Obdachloseneinrichtung Hermannstr. 23 a-f mit eigenem Stromzähler

Gebührentarif bei Mischbelegung

Objekt:	Grundgebühr €/Person	Nebenkosten €/Person	Gesamtkosten €/Person
Flüchtlingseinrichtungen	80,25	87,29	167,54
Obdachloseneinrichtungen	39,15	47,50	86,65
Übergangswohnungen	79,16	67,97	147,13
Mittelwert	66,19	67,59	133,77

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

S A T Z U N G

über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.12.18 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Wuppertal einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden auf 13.000 Euro je Stellplatz festgelegt.

§ 3 Ablösebetrag

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 40 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz auf 5.200 Euro je Stellplatz festgesetzt.

§ 4 Vergünstigungstatbestände

- (1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 20 v.H. der in § 2 festgelegten Kosten auf 2.600 Euro je Stellplatz festgesetzt, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:
1. Nutzungsänderung von bestehenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen gewerblich genutzten baulichen Anlagen,
 2. Erstellung eines Neubaus als Ersatzbau bei Beibehaltung der bisherigen überwiegend gewerblichen Nutzung,
 3. Erweiterung von Geschäfts- und Ladenlokalen, wenn die Brutto-Geschossfläche auch nach der Erweiterung 400 qm nicht übersteigt,
 4. Nutzung durch soziale und/oder gemeinnützige private oder öffentliche Einrichtungen und Dienstleister wie Altenpflegedienste, Krankenpflegedienste, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und kulturelle Einrichtungen,

5. Bebauung von Baulücken (unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke) mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und des freifinanzierten Mietwohnungsbaus, wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist,
 6. Umnutzung bestehender hauptsächlich gewerblich genutzter Gebäude in Wohngebäude (öffentlich geförderter Wohnungsbau oder freifinanzierter Mietwohnungsbau),
 7. Bauliche Änderungen im Rahmen der Sanierung von Wohngebäuden ohne eine wesentliche Vergrößerung der Wohnfläche.
- (2) Von den Regelungen des Abs. 1 sind nachfolgende Nutzungen ausgeschlossen: Spielhallen, Wettbüros und Wettannahmestellen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Swingerclubs, Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

§ 5 Fälligkeit/Raten

- (1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerkes hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages beigebracht wird.
- (3) Bei Vorliegen der Tatbestände nach § 4 dieser Satzung können auf Antrag die Ablösebeträge in Raten über einen Zeitraum bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Die jährliche Mindestrate beträgt 3.000 €.
- (4) Werden Ratenzahlungen vereinbart, so ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zu stellen. Der jährlich festzustellende Restbetrag ist mit 3 vom Hundert p. a. zu verzinsen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Wuppertal über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die Bundesgartenschau (Vorkaufssatzung BUGA)

vom 19.12.2018

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit Empfehlung vom 30.08.2017 (VO/0710/17) die Verwaltung beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für eine mögliche Bundesgartenschau (BUGA) erarbeiten zu lassen, die die Rahmenbedingungen und die Umsetzbarkeit einer BUGA in Wuppertal untersuchen sollte. Das Büro RMP Stephan Lenzen LA hat in Abstimmung mit der Verwaltung verschiedene Flächenpotenziale in Wuppertal geprüft und nach der Auswahl der Standorte ein erstes Konzept für die BUGA entwickelt.

Im Rahmen einer öffentlichen Sondersitzung des Rates der Stadt Wuppertal wurden die vorläufigen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie am 17.05.2018 für eine mögliche Ausrichtung einer BUGA vorgestellt.

Die Machbarkeitsstudie des Büros RMP Stephan Lenzen LA wurde in der Sitzung des Rates am 17.12.2018 als Grundlagenkonzept für die BUGA und als städtebauliches Entwicklungskonzept für die Teilräume Tesche und Königshöhe beschlossen. Zielsetzungen des vorgelegten Konzeptes ist es insbesondere neue Verbindungsachsen zu schaffen. Durch die Neuanlage weiterer Grünzüge sollen stadtnahe Erholungsräume entstehen und durch die Umsetzung der geplanten Schlüsselprojekte, wie z.B. der Seilbahn über dem Wuppertaler Zoo und der Fußgängerhängebrücke über der Wupperpforte, werden überörtliche Verknüpfungen etabliert. Nach der BUGA soll ein Teil der Flächen für eine weitere städtebauliche Entwicklung genutzt werden. Die Stadt Wuppertal plant die Schaffung neuer Quartiere und zieht dafür entsprechende städtebauliche Maßnahmen, wie z.B. die Aufstellung von Bebauungsplänen in Betracht. Dadurch können perspektivisch dringend benötigte Wohnbauflächen geschaffen werden. Aufgrund des aktuellen Planungsstandes kann jedoch noch nicht mit der Aufstellung von Bebauungsplänen begonnen werden.

Aufgrund der aktuellen Konzeption wird für die Realisierung des Konzeptes der Ankauf weiterer Flächen zwingend benötigt. Zu diesem Zwecke stellt die Stadt Wuppertal eine Vorkaufssatzung auf, um einen Zugriff auf relevante Grundstücke zu ermöglichen, eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können und um den Ankauf von Flächen durch Dritte zum Zweck der Spekulation zu verhindern.

Zielsetzung der Vorkaufssatzung ist es, Flächen, die für die Realisierung der BUGA erforderlich sind, zum Verkehrswert ankaufen zu können sowie die langfristig für eine geordnete städtebauliche Entwicklung benötigten Flächen im Sinne einer zielgebunden gemeindlichen Bodenvorratspolitik erwerben zu können.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Vohwinkel:

- Flur 3, Flurstücke: 462/148, 776, 780, 781, 782, 785, 786, 787
- Flur 4, Flurstücke: 2427, 2452, 2683, 2687
- Flur 7, Flurstücke: 2683, 2686
- Flur 22, Flurstück: 77
- Flur 23, Flurstücke: 51, 131
- Flur 47, Flurstück: 96
- Flur 48, Flurstücke: 12, 13, 14, 101, 102, 104

Gemarkung Elberfeld:

- Flur 250, Flurstücke: 44, 57
- Flur 284, Flurstück 39/20

Das besondere Vorkaufsrecht gilt für alle Grundstücke und Grundstückteile innerhalb der in den Lageplänen – Geltungsbereich Teil A Tesche sowie Geltungsbereich Teil B Königshöhe - dargestellten Flächen (Anlagen 01 und 02 der Vorkaufssatzung).

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung. Die Vorkaufssatzung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort 101, Stadtentwicklung und Städtebau, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Stadt Wuppertal setzt zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der jeweils gültigen Fassung für die in den beigefügten Lageplänen dargestellten und unter § 1 dieser Satzung aufgelisteten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht fest.

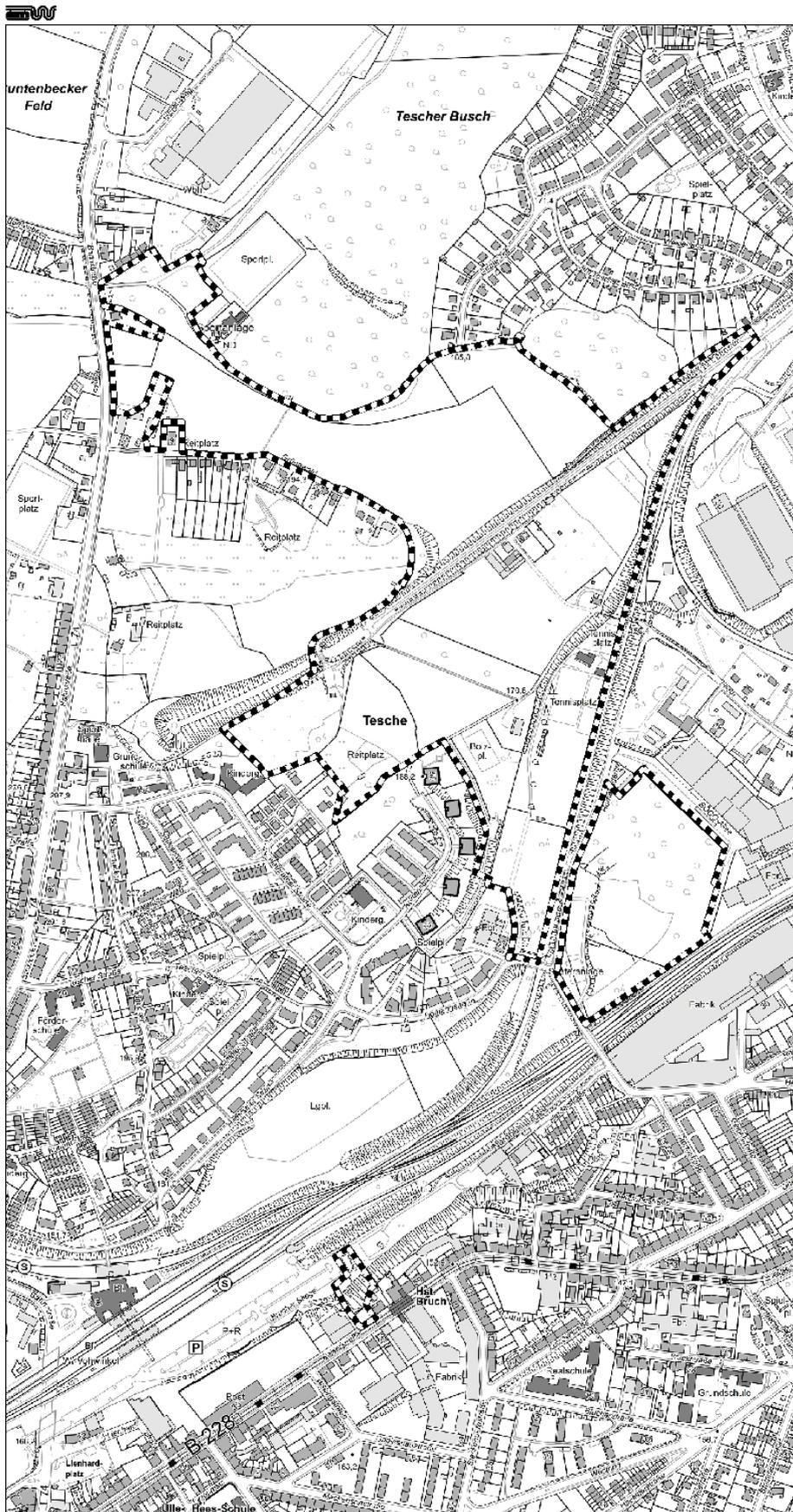
§ 3 Befristung des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht tritt außer Kraft, wenn die Stadt Wuppertal die Planungen für die Durchführung einer Bundesgartenschau per Ratsbeschluss vorzeitig einstellt oder spätestens nach der Durchführung der Bundesgartenschau im Jahr 2031.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 01: Geltungsbereich Teil A Tesche



**Vorkaufssatzung
der Stadt Wuppertal**

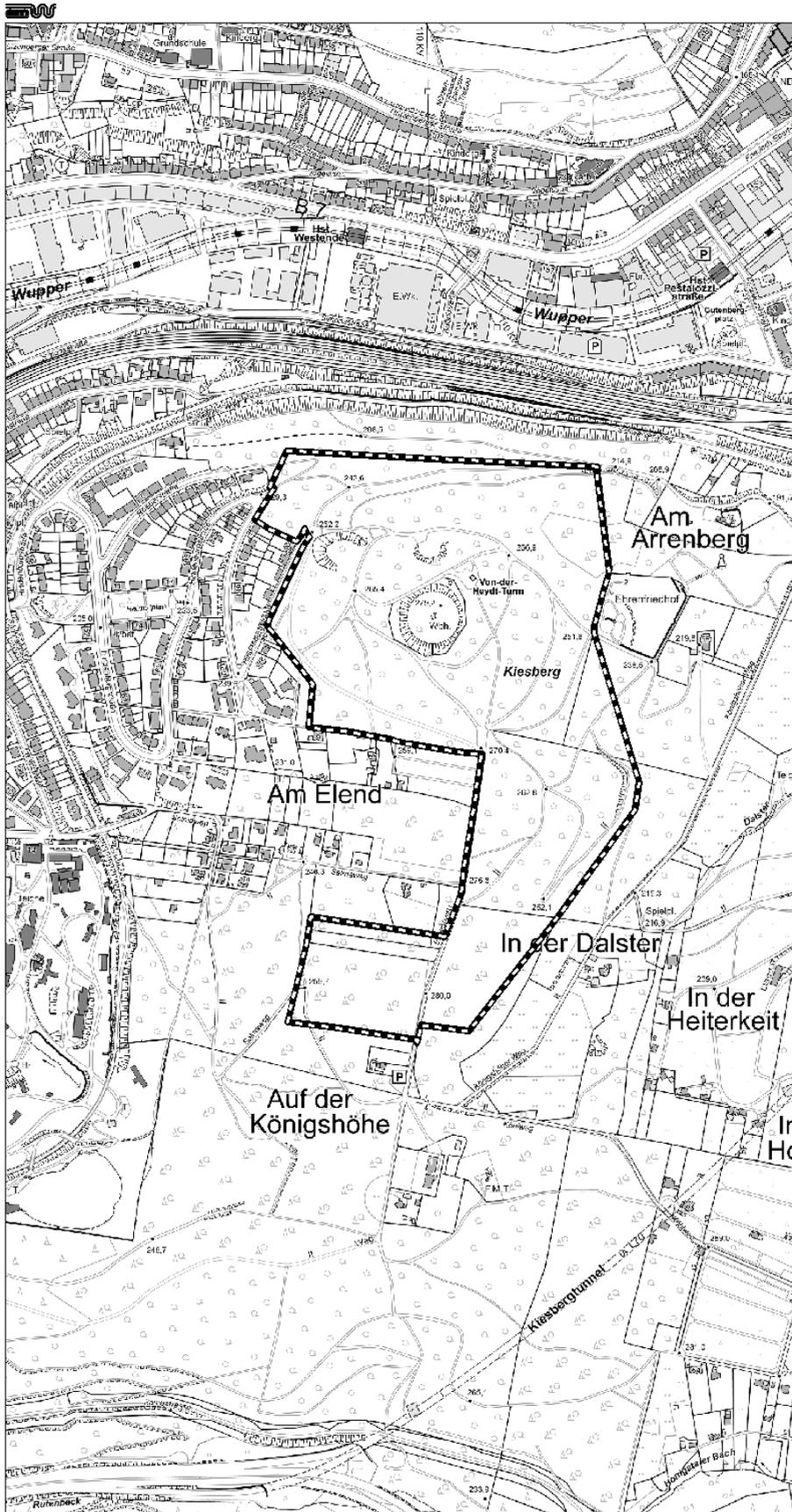
**Geltungsbereich Teil A
Tesche**

IMPRESSUM
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
Kartengrundlage: ABK 2017
Datenstand: 31.10.2018

Maßstab: Ohne Maßstab

Anlage 02: Geltungsbereich Teil B Königshöhe



**Vorkaufssatzung
der Stadt Wuppertal**

**Geltungsbereich Teil B
Königshöhe**

IMPRESSUM

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeitungen zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt
und Geodaten
Kartengrundlage: ABK
Datenstand: 31.10.2018

Maßstab: Ohne Maßstab

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05.03.2013 vom 19.12.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW, S. 90), § 38 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 934) in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1G des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Wuppertal und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) in Gestalt der ersten Änderungssatzung vom 21.11.2013 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Satzung erhält ein Inhaltsverzeichnis. Dieses wird nach der Präambel mit der folgenden Fassung eingefügt:

Inhalt

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Grundstück, Grundstückseigentümer
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Anschlusszwang
§ 6	Benutzungszwang
§ 7	Anschluss
§ 8	Wasserverbrauchsanlagen
§ 9	Art der Versorgung
§ 10	Verwendung des Wassers
§ 11	Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
§ 12	Haftung bei Versorgungsstörungen
§ 13	Grundstücksbenutzung
§ 14	Messeinrichtungen
§ 15	Ablesung
§ 16	Einstellen der Versorgung
§ 17	Allgemeine Mitteilungspflichten
§ 18	Zutrittsrecht
§ 19	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Inkrafttreten

2. In § 1 Abs. 1 wird die Vorschrift „§ 47a LWG NRW“ durch die Vorschrift „§ 38 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird in der ersten Zeile das Wort „allen“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „Anschluss“ durch das Wort „Antrag“ und das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 1 Buchstabe c) wird anstelle des Semikolons ein Punkt eingefügt. Der nachfolgende Satz „§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.“ wird durch einen Absatz von Buchstabe c) getrennt und nicht mehr eingerückt.
7. In § 13 Abs. 1 S. 3 wird das kleine „s“ im Anfangswort „sie“ durch ein großes „S“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.“
9. In § 14 Abs. 2 b) wird die Zahl „30 m“ durch die Zahl „20 m“ ersetzt.
10. § 16 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt gefasst: „Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.“
11. In § 19 Abs. 2 wird die Höhe der Geldbuße von „bis zu 10.000 Euro“ auf „bis zu 1.000 Euro“ geändert.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 vom 19.12.2018

Aufgrund von §§ 7 und 41(1) Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. 1994 NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Wuppertal vom 05.03.2013 in Gestalt der fünften Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 (6) wird wie folgt neu gefasst:

Die Verrechnungsgebühr wird für jeden Zähler nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m ³ /h	netto €/Jahr
2,5	5	45,00
6	12	80,00
10	20	120,00
15	30	170,00
40	80	420,00
60	120	620,00
100	160	820,00
150	300	1.520,00
250	500	2.520,00

Zähler mit MID Zulassung (Europäische Richtlinie für Messgeräte) sind den Zählern nach EWG Zulassung wie folgt gleichgestellt

Zählergröße EWG-Zulassung	Zähler mit MID-Zulassung
Qn	Q3
2,5	4
6	10

10	16
15	25
40	63
60	100
100	160
150	250
250	400

2. § 3 (9) S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anschlussgebühr beträgt
für Bauwasserstandrohre (ohne Schrank) 51,00 Euro
für Veranstaltungsstandrohre (mit Schrank) 122,00 Euro.

Die weitere Grundgebühr beträgt
für Bauwasserstandrohre 0,33 Euro/Tag
für Veranstaltungsstandrohre 0,50 Euro/Tag.

3. Die Tabelle in § 3 (11) a)-c) wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

	Art der Zusatzleistung	Gebührensatz netto
a)	Zusätzlich erfolgende Ablesung der Messeinrichtung (nicht gemeint ist die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel)	45,33 €
b)	Einbau eines Impulszählers abhängig von der Zählergröße und dem Anlagenstandort, siehe unten (nicht enthalten ist die private Dienstleistung der Impulsauslesung)	
	1. Anlagenstandort Keller/ Anschlussraum	
	1.1. Solozähler	
	Qn 2,5 bis Qn 10	210,44 €
	1.2. Verbundzähler	
	Qn 15 mit Qn 2,5	408,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	544,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	680,00 €
	2. Anlagenstandort Schacht	
	2.1. Solozähler	
	Qn 2,5 bis Qn 10	278,44 €
	2.2. Verbundzähler	
	Qn 15 mit Qn 2,5	612,00 €
	Qn 40 mit Qn 2,5 und Qn 60 mit Qn 6	816,00 €
	Qn 150 mit Qn 10	1.020,00 €

c)	Mehraufwand gemäß § 4 Abs. 7 der Wasserversorgungssatzung	
	1. Mehraufwand für unzureichenden Schutz der Messeinrichtungen	
	<u>1.1. Zähleraustausch durch Frostschäden</u>	
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
	Qn 2,5	158,00 €
	Qn 6	187,00 €
	Qn 10	228,00 €
	<u>1.2. Zähleraustausch bei sonstigen Umständen</u>	
	Je nach Größe und Standort des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:	
	Qn 2,5	131,00 €
	Qn 6	160,00 €
	Qn 10	201,00 €
	2. Vergebliche Anfahrt beim Zähleraustausch	
	2.1. Großwasserzähler und Zähler in Schächten	136,00 €
2. 2. Sonstige Zähler	68,00 €	
3. Befundprüfung (nur bei Kostentragungspflicht gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung)		
3.1 . Die Kosten der Prüfung einer staatlich anerkannten Prüfstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) trägt der Wasserabnehmer	Gebührenbescheid der Prüfstelle	
3. 2 . Mehraufwand für den Ausbau und Wiedereinbau einer Messeinrichtung		
Je nach Größe des Zählers sind folgende Gebühren zu erheben:		
Qn 2,5 bis Qn 10	61,60 €	
Qn 15	336,00 €	
Qn 40 und Qn 60	448,00 €	
Qn 100,150 und Qn 250	560,00 €	

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1,2,4,6,7,8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff.), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 in der Fassung der 11. Änderung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der verminderte Gebührensatz für Schmutzwasser gemäß § 4 Abs. 6 beträgt 1,61 Euro/m³ Schmutzwasser.

2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst.

(5) Der Gebührensatz für die Schlamm Entsorgung von Grundstückskläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 beträgt 145,92 Euro/ m³ Schlammmenge. Die Gebührensätze zur Berechnung der Einzelgebühren nach § 8 Abs. 2 und 3 betragen 145,92 Euro/m³ Schlammmenge.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3, 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Passus ersetzt:

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu der Front des eigenen Grundstücks verlaufen, die an die Straße angrenzt und der zugewandten Front am nächsten liegt. Hat ein Grundstück keine direkt angrenzende Front, wird das Stück der Straßenbegrenzung zur Berechnung herangezogen, das dem Grundstück am nächsten liegt. Als Winkel wird der durch Geradenschnitt zwischen der vorgenannten Straßenbegrenzung und der Grundstücksgrenze berechnete kleinste Winkel herangezogen.

2. § 8 erhält die folgende neue Fassung:

§ 8
Gebührensätze

Die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung ohne Winterwartung (Straßenreinigungsgebühren) betragen jährlich je Meter Grundstücksseite:

1.	Reinigungsstufe Z 1	78,10
2.	Reinigungsstufe A 1	39,05
3.	Reinigungsstufe A 2	11,72
4.	Reinigungsstufe A 3	7,81
5.	Reinigungsstufe A 4	15,62
6.	Reinigungsstufe B 1	3,91
7.	Reinigungsstufe B 2	1,84
8.	Reinigungsstufe D 1	3,91
9.	Reinigungsstufe D 2	1,84
10.	Reinigungsstufe D 3	7,81

Wird das Grundstück durch eine Straße erschlossen, die überwiegend dem inner- oder überörtlichen Verkehr (= V) dient, so betragen die Benutzungsgebühren:

11.	Reinigungsstufe Z 1 V	66,39
12.	Reinigungsstufe A 1 V	33,19
13.	Reinigungsstufe A 2 V	9,37
14.	Reinigungsstufe A 3 V	6,64
15.	Reinigungsstufe A 4 V	13,28
16.	Reinigungsstufe B 1 V	2,73
17.	Reinigungsstufe B 2 V	1,28

3. Das gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Es entfällt		
Straßenname	RKL	Bemerkung
Akazienstraße	A3	Reststrecke
Grumberg	C2	ab Hsnr. 26
Kirchhofstraße	B2	Zufahrt zu Hsnr. 82a-94
Leibuschstraße	A3	
Delphiplatz	C3	

Es wird eingefügt		
Straßenname	RKL	Bemerkung
Döppersberg	Z1	von Alte Freiheit bis Eingang Hauptbahnhof
Döppersberg	Z1	Von Hauptbahnhof bis IntercityHotel
Grumberg	C2	ab Wendehammer bis Hsnr. 33
Kirchhofstraße	P0	Zufahrt zu Hsnr. 82a-94
Leibuschstraße	A3	ohne Sackgasse neben Leibuschstraße 35
Leibuschstraße	B1	Sackgasse neben Leibuschstraße 35
Am Technologiepark	C3	
Hans-Dietrich-Genscher-Platz	A1V	

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 07. August 2017 (BGBl. I S. 3295), hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 19. Dezember 2012 wird geändert:

..1.)	<p>§ 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Stadt Wuppertal ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung durch; diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>Hierzu bedient sie sich der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal (AWG mbH) und des Zweckverbandes EKOCity unter der Zielsetzung einer ökologischen Abfallwirtschaft.</p> <p>Die Sammlung und der Transport der Abfälle erfolgt nach den Festlegungen sowohl des Luftreinhaltplans Wuppertal als auch des Masterplans Klimaschutz in der jeweils aktuellen Fassung.</p> <p>Die für bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte aktuellen städtischen Gefährdungsbeurteilungen in Verbindung mit den aktuellen Auflagen der Unfallkassen werden dabei beachtet.“</p>
2.)	<p>§ 3 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt:</p> <p>„Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden wird, insbesondere durch Gebrauch langlebiger Erzeugnisse und Verwendung von Mehrweg- und Recyclingprodukten sowie durch Einsatz wiederverwertbarer Materialien.“</p>
3.)	<p>In § 6 Abs. 1 wird der lit. g) gestrichen, lit. h) (alt) wird lit. g) (neu) in folgender Fassung:</p> <p>„Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Abfälle gem. lit. g) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.“</p>
4.)	<p>In § 27 erhalten die Abs. 2 und 3 folgende Fassung:</p> <p>(2) „Die 60 l-, 80 l-, 120 l- und 240 l-Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages, der im Abfallkalender für den jeweiligen Abfuhrbezirk genannt ist, vor dem eigenen Grundstück an den festgelegten Standorten möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.“</p>

	<p>(3) „Können Grundstücke dauerhaft oder vorübergehend nicht direkt angefahren werden, so wird für alle Abfallfraktionen der Ort und die Art der Übergabe festgelegt.“</p>
--	---

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2019
vom 19.12.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Rest-abfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt die Jahresgebühr 96,96 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschafts-satzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 96,96 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschafts-satzung) beträgt 1,56 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 81,74 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 66,51 € je Person.

(3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 59,86 € je Person.

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschafts-satzung), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebühren-bemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monats, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebühreennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wuppertal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Sanierungssatzung Stadtumbau West und Soziale Stadt“

vom 19.12.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S.90) in Verbindung mit § 142 Absätzen 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt der Satzung

- § 1 Sanierungssatzung
- § 2 Vereinfachtes Verfahren
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Ziele der Planung
- § 5 Dauer des Sanierungsverfahrens
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Sanierungssatzung

§ 1 Sanierungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Sanierungssatzung erhält die Bezeichnung „Sanierungssatzung Stadtumbau West und Soziale Stadt“. Der Zusatz „einschließlich Nordbahntrasse /Werner-Jackstädt-Weg“ entfällt.

Der Geltungsbereich der Sanierungssatzung wird im Teilbereich Elberfelder Nordstadt ergänzt um den Bereich Südstraße/Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium.

Damit ergeben sich die folgenden Teilbereiche

- Elberfelder Nordstadt/Arrenberg (ergänzt um den Bereich Südstraße/ Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums)
- Ostersbaum (unverändert)
- Unterbarmen (unverändert)
- Oberbarmen / Wichlinghausen (unverändert)

die nunmehr gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt werden.

§ 2 Vereinfachtes Verfahren

§ 2 Vereinfachte Verfahren wird wie folgt geändert:

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind gemäß § 142 Abs. 4 BauGB somit ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Auch bei Verzicht auf eine allgemeine sanierungsrechtliche Veränderungs- und Verfügungssperre besteht für die Gemeinde - auf der Grundlage eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan - bei Bedarf die Anwendungsmöglichkeit des § 14 BauGB i. V. m. § 15 BauGB.

§ 3 Geltungsbereich

§ 3 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen:

- Gesamtübersicht der Teilbereiche der Sanierungssatzung
- Teilbereich Elberfelder Nordstadt/Arrenberg mit Erweiterung Südstraße/Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium
- Teilbereich Ostersbaum
- Teilbereich Unterbarmen
- Teilbereich Oberbarmen/Wichlinghausen

sowie der ebenfalls beigefügten verbalen Beschreibung der Geltungsbereiche. Die Lagepläne und die textliche Beschreibung sind Bestandteil dieser Satzung. Zusätzlich können die Lagepläne im Ressort 101 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, 42275 Wuppertal-Barmen, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Ziele der Planung

Die Zielsetzung der Sanierungssatzung aus dem Jahr 2005 und die Ziele der ersten Änderungssatzung aus dem Jahr 2009 gemäß § 4 bleiben bestehen und werden um ein weiteres Ziel (8. Ertüchtigung des Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums) ergänzt:

8. Ertüchtigung des Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums

Im November 2014 wurde das Integrierte Handlungskonzept für die Bereiche „Mirker Quartier“ und „Südstraße“ (VO/0613/14) beschlossen. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig auch die Einreichung des Grundförderantrages bei der Bezirksregierung Düsseldorf beschlossen. Dieser ist in der Zwischenzeit bewilligt worden.

Das Gymnasium ist fest in das Quartier Arrenberg integriert und trägt mit seinem außerschulischen Programm aktiv zum Leben im Quartier bei. Es bietet durch seine Auffangklassen für Kinder von Migranten eine besondere Möglichkeit der Integration an. Zusätzlich gibt es mit der Bergischen Musikschule einen Kooperationsvertrag, der zusätzlichen Instrumentalunterricht in der Schule ermöglicht. Die Sporthalle dient nicht nur dem Schulsport, sondern auch verschiedenen Vereinen als Veranstaltungsort. Der Gymnastikraum (ca. 150 m²) wird zusätzlich für die Gesundheitsförderungs-Kurse der

Volkshochschule genutzt.

Die Außenflächen sind für den Stadtteil geöffnet und werden intensiv genutzt, waren bislang jedoch nicht barrierefrei zugänglich. Insgesamt ist das Schulgebäude in die Jahre gekommen und bedürfte daher einer umfassenden Sanierung, einer energetischen Modernisierung und einer barrierefreien Neugestaltung der Außenanlagen.

Konkrete Ziele des vorgelegten Konzeptes für die Ertüchtigung sind:

- Die Sanierung und energetische Modernisierung des Schulgebäudes.
- Schaffung eines gastlichen Schulhofes mit hoher Aufenthaltsqualität durch neue Oberfläche des Schulhofes, attraktive Sitzgelegenheiten, ein Stadtteilcafe mit Außenbereich betrieben von einer Schülerfirma „Service und Event AG“, Kunst auf dem Schulhof und einem attraktiver Eingangsbereich für die Aula mit Außen-Aufenthaltsflächen für die Aula-Nutzer. Zusätzlich soll die Blickbeziehung zur City wieder hergestellt werden.
- Umgestaltung der Sportfläche an der Straße Johannisberg durch die Schaffung neuer Sportgelegenheiten, wie z.B. einem umzäunten Bolzplatz mit Kunstrasen, Tischtennis, einer Boulder-Wand und einer Basket-Ball-Fläche
- Projekt „Grünes Klassenzimmer“: Neue Pflasterung des Schulhofes mit der Anlage neuer Pflanzungen und Sitzgruppen
- Neugestaltung des Haupteingangsbereiches an der Südstraße: Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Haupteingang und Umgestaltung der Fläche zu einem kleinen Stadtplatz

Aufgrund der engen Einbindung in das Quartier soll der Bereich des Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums mit in die Sanierungssatzung Stadtumbau West in den Teilbereich Elberfelder Nordstadt/Arrenberg erfolgen.

Hinter § 4 Ziele der Planung wird § 5 Dauer des Sanierungsverfahrens ergänzt:

§ 5 Dauer des Sanierungsverfahrens

Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen spätestens jedoch zum 31.12.2028 läuft die Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ab. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann der Rat ggf. die Frist durch Beschluss gem. 142 Abs. 3 S. 4 BauGB verlängern.

Hinter § 4 Ziele der Planung und § 5 Dauer des Sanierungsverfahrens wird § 6 ergänzt und ersetzt § 5 der Sanierungssatzung:

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sanierungssatzung

Stadtumbau West mit Erweiterung Arrenberg

Anlage 02 zur Drucks. Nr. VO/0947/18

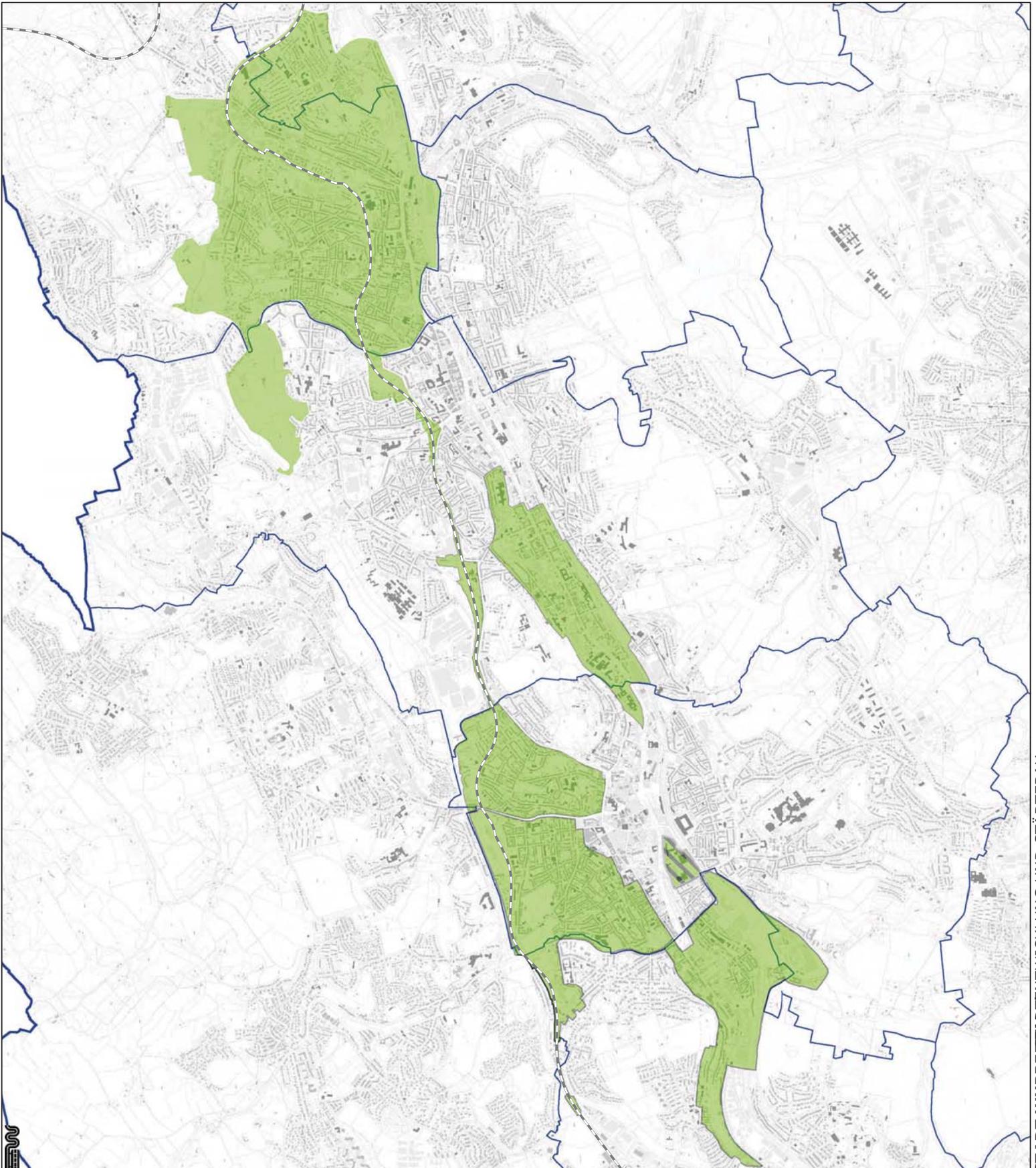
Legende

-  Stadtumbau West
-  Erweiterung Arrenberg
-  Stadtbezirke
-  Nordbahntrasse

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeiten zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Kartengrundlage: ALKIS 2017
Datenstand: 23.10.2018
Maßstab: 1:30.000 (A3)



Sanierungssatzung

Stadtbau West mit Erweiterung Arrenberg

Anlage 03 zur Drucks. Nr. VO/0947/18

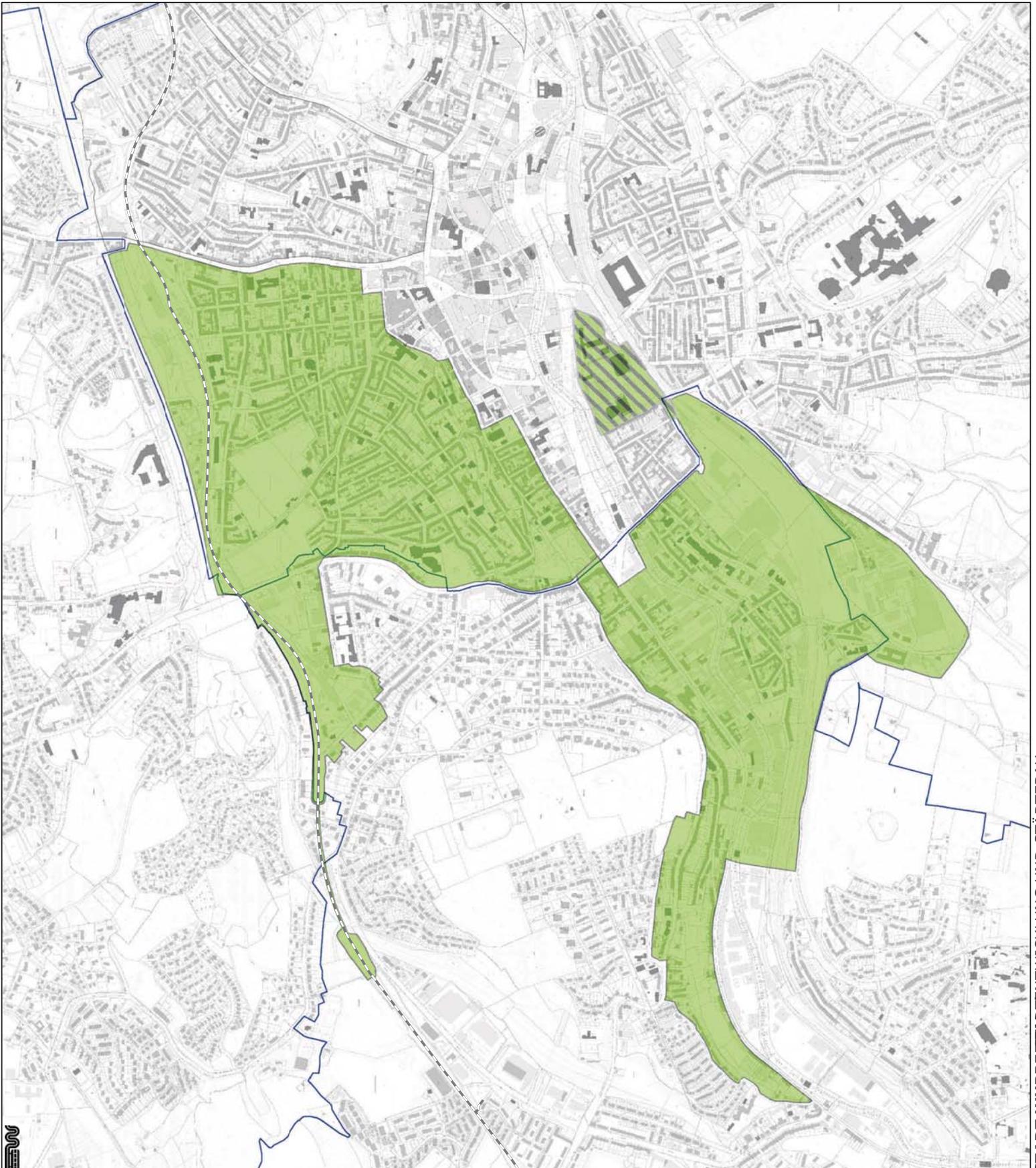
Legende

-  Stadtbau West
-  Erweiterung Arrenberg
-  Stadtbezirke
-  Nordbahntrasse

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeiten zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Kartogrundlage: ALKIS 2017
Datenstand: 23.10.2018
Maßstab: 1:12.500 (A3)



Sanierungssatzung

Stadtumbau West Ostersbaum

Anlage 04 zur Drucks. Nr. VO/0947/18

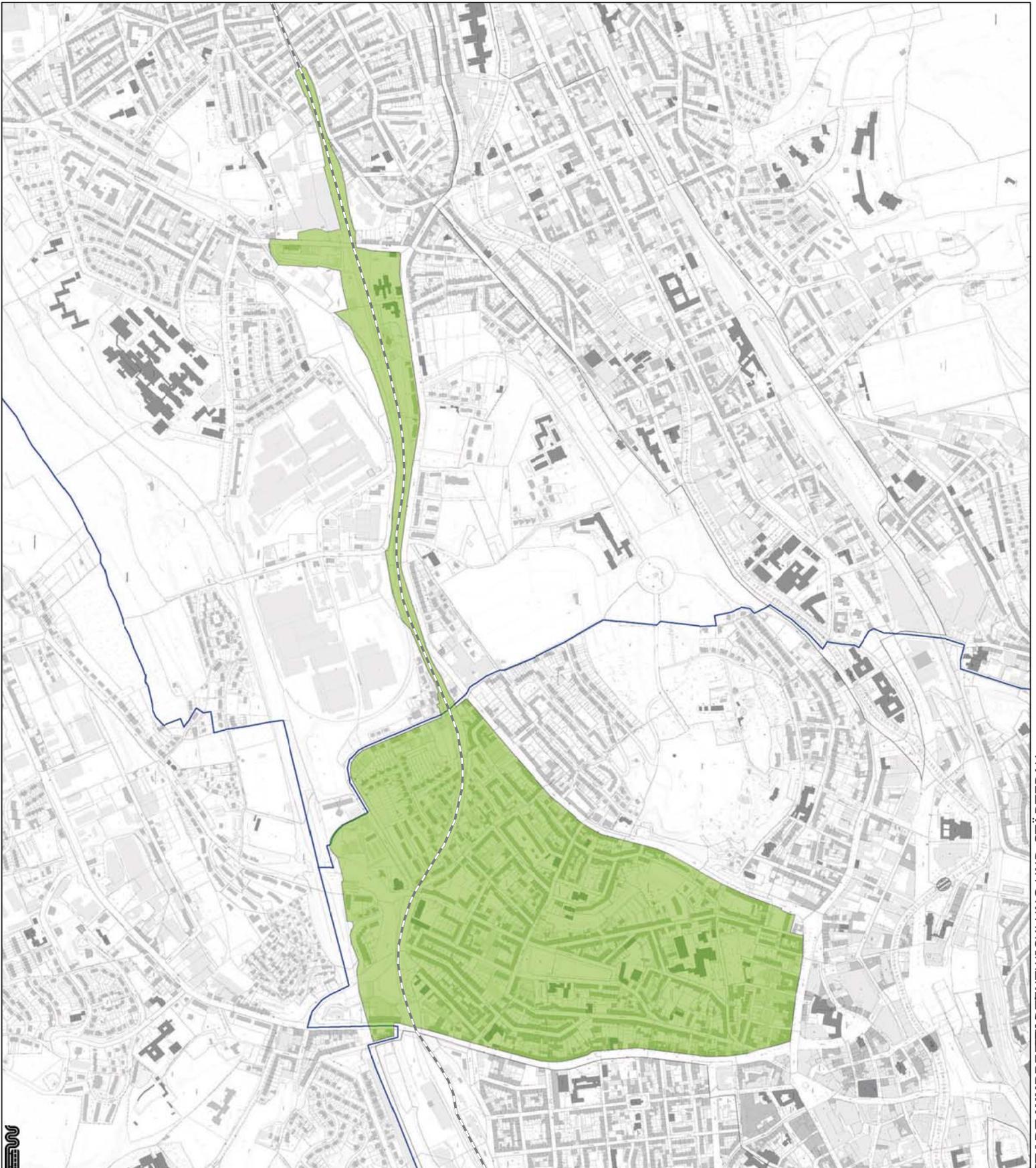
Legende

- Stadtumbau West - Ostersbaum
- Stadtbezirke
- Nordbahntrasse

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeiten zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Kartengrundlage: ALKIS 2017
Datenstand: 23.10.2018
Maßstab: 1:9.500 (A3)



Sanierungssatzung

Stadtumbau West Unterbarmen

Anlage 05 zur Drucks. Nr. VO/0947/18

Legende

- Stadtumbau West - Unterbarmen
- Stadtbezirke
- Nordbahntrasse

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeiten zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Kartengrundlage: ALKIS 2017
Datenstand: 23.10.2018
Maßstab: 1:8.000 (A3)



Sanierungssatzung

Stadtumbau West Oberbarmen - Wichlinghausen

Anlage 06 zur Drucks. Nr. VO/0947/18

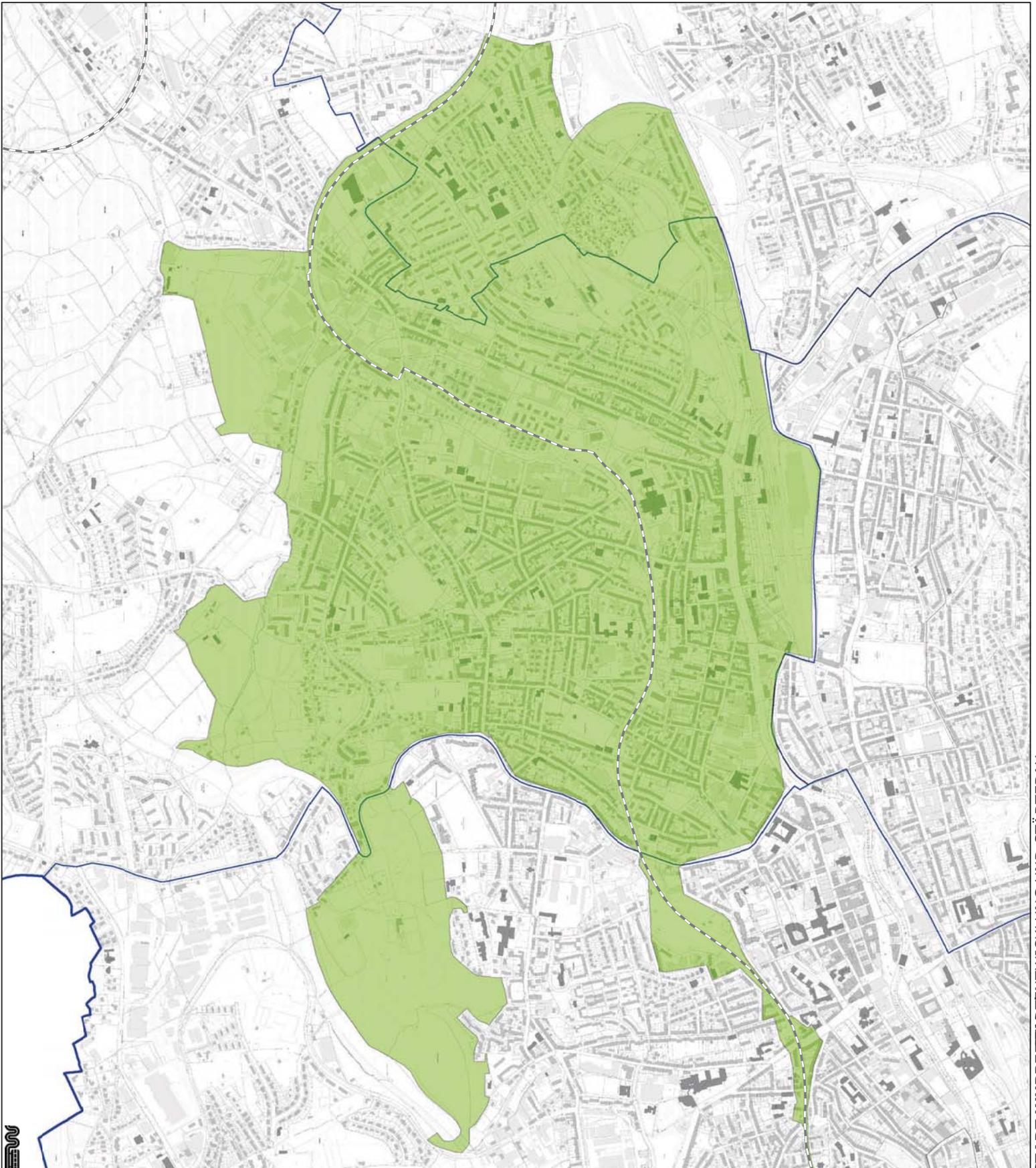
Legende

-  Stadtumbau West
-  Oberbarmen - Wichlinghausen
-  Stadtbezirke
-  Nordbahntrasse

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen
oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung
des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen
und Umarbeiten zur innerbetrieblichen
Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
Gebrauch.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Wuppertal
Bearbeitung: Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Layout: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Kartengrundlage: ALKIS 2017
Datenstand: 23.10.2018
Maßstab: 1:12.500 (A3)



Änderungssatzung Stadtumbau West, Beschreibung der Geltungsbereiche

Nordstadt und Arrenberg einschl. Südstraße und Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium

Der Geltungsbereich „Nordstadt“ wird im Westen begrenzt durch die Briller Str. im Abschnitt Nützenberger Str. bis A 46. Weiter in in westl. Richtung verläuft der Geltungsbereich zwischen der Briller Str., Bayreuther Str. und Funckstr.. Im Norden ist der Geltungsbereich begrenzt durch die Trasse der ehem. Rheinischen Strecke. Des weiteren ist der Trassenabschnitt in westl. Richtung bis zum ehem. Haltepunkt Dorp Bestandteil des neuen Geltungsbereiches.

Die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft entlang der A 46 bis zur Hamburger Str.; im Osten bildet die Hamburger Str. und die Uellendahler Str. bis zur Wilhelmstr. die Grenze. Der weitere Verlauf folgt den Straßen Wilhelmstr., Karlsplatz, Bergstr., Grünstr., Luisenstr., Laurentiusstr. und Friedrich-Ebert-Str. in westlicher Richtung bis Briller Straße.

Die Briller Str. im Abschnitt zwischen Robert-Daum-Platz und Nützenberger Str. bildet nunmehr den Übergang zum Bereich Arrenberg. Dieser verläuft in südöstlicher Richtung – den Robert-Daum-Platz ausgenommen – entlang der Tannenbergrstr. bis zum Steinbecker Kreisel und im Weiteren entlang der Hoefstraße bis zur Kreuzung Hoefstraße/Südstraße. Durch die Änderungssatzung wird der Geltungsbereich hier erweitert und schließt nun den Bereich östlich der Südstraße sowie westlich und nördlich Johannisberg und Bahnhofstraße ein. Im weiteren Verlauf knickt der Geltungsbereich wie bisher ab in die Südstraße und darauf folgend in die Viehhofstraße. Der Geltungsbereich verläuft weiter ca. 100 m parallel zur Viehhofstraße. Der weitere Verlauf folgt der Viehhofstraße und der Neviandtstraße bis zum Beginn der Viehhofstraße und trifft dann auf die Straße Schwarzer Weg. Die Grenze führt in westlicher Richtung über die S-Bahngleise und knickt in Höhe des Schwebebahnhofs Westende auf die Friedrich-Ebert-Straße ab. Der weitere Verlauf in Richtung Westen geht über die Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stockmannsmühle und der Straße Stockmannsmühle folgend bis zur Einmündung Sauerbruchstr. und dieser folgend bis zur Nützenberger Straße. Die Begrenzung führt in östlicher Richtung bis Einmündung Kyffhäuser Straße und folgt dem Verlauf der Kyffhäuser Straße bis zur Nützenberger Treppe und dann wieder auf die Nützenberger Straße. Der weitere Verlauf in östlicher Richtung wird wiederum durch die Nützenberger Straße begrenzt und endet an der Kreuzung Briller Straße / Nützenberger Straße.

Unterbarmen

Der Geltungsbereich beginnt auf der B7, etwa 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, folgt dem Verlauf der Straße „Am Wunderbau“, weiter der Straße Hofkamp in nordöstlicher Richtung über Hardtufer bis zum Beginn der Hünefeldstraße abzweigend in nordwestlicher Richtung bis Nommensenweg. Diesen folgend in nordöstlicher Richtung über Gronastraße bis Loher Straße. Weiterer Verlauf Hohenstein/Adlerstraße bis Unterdörnen. Straße Unterdörnen Richtung Westen bis Kreuzung Oberdörnen/Wasserstraße. Entlang der Wasserstraße bis B7 in westlicher Richtung der B7 bis Einmündung Erichstraße. Entlang der Erichstraße bis zur DB-Linie. Weiterer Verlauf entlang der DB-Linie in westlicher Richtung bis Straße Fingscheid, entlang der Siegesstraße (südwestliche Richtung), Ritterstraße, Mauerstraße in südwestlicher Richtung bis Einmündung Bendahler Straße. Weiter in nördlicher Richtung über die Bendahler Straße bis zur B7, dieser folgend bis ca. 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, in westlicher Richtung bis Straße Am Wunderbau

Oberbarmen/Wichlinghausen einschl. Nordbahntrasse ab Tunnelstr.

Beginnend am Schwebebahnhof Werther Brücke folgend der Bachstraße / Westkotter Straße, Richtung Wichlinghausen Markt. Entlang der Oststraße / Am Diek bis Kreuzung Wittener Straße / Schwarzbach. Parallel der Schwarzbach im 100-Meter-Abstand östlich folgend nach Süden bis Sonnenstraße, abgeknickt nach Osten bis Heinrich-Böll-Straße, abzweigend im 130-Meter-Abstand parallel zur Hilgershöhe bis Auf der Höhe, abknickend nach Südwesten bis DB-Tunneleingang. Abzweigend nach „Am Buchenloh“ in südlicher

Richtung verlaufend bis Sportplatz, wieder abknickend nach Südosten über Höfen bis DB. Der Bahnlinie folgend nach Westen bis Rauentaler Bergstraße über die Waldeckstraße / Widukindstraße. Folgend der Brandströmstraße nach Norden bis Schwebebahnhaltestelle Wupperfeld. Entlang der Wupper nach Westen bis Haltestelle Werther Brücke.

Im nordwestlichen Teil werden die Flächen des Nordparkes einschl. der Fläche unterhalb der Autobahnbrücke Winchenbachstr. einbezogen. Den weiteren Grenzverlauf bilden die Märkische Str., der Autobahnzubringer und die Böschungen an der A 46 bis zur Marklandstr.; danach die Marklandstr. in südlicher Richtung etwa 200 m und dann nordöstlich abknickend der Verbindungsweg zur Straße Reppkotten.

Der Geltungsbereich wird weiter begrenzt durch den Schellenbecker Bach in südöstl. Richtung bis zur Gennebrecker Str.; auf Höhe des Olga-Heubeck-Weges bis zur Allensteiner Str. und weiter bis zur Strasse Beule. In Höhe der Haus-Nr. 92 verläuft die Grenze in nördlicher Richtung und im weiteren entlang der Strasse Rohnberg, dann nördlich abknickend bis zur Strasse Mählersbeck, die auch den Geltungsbereich bis zur Straßenkreuzung Vor der Beule markiert.

Der Satzungsbereich wird weiter begrenzt durch die Strasse Am Eckstein bis zur Kreuzung Nächstebrecker Str., der Kohlenstr bis Ecke Dahler Str., der Dahler Str.. Nach etwa 500m verläuft die Grenze in südlicher Richtung und wird - die Flächen des Sportplatzes einschließend – wiederum begrenzt durch die DB- Strecke Wuppertal-Hagen.

Bestandteil des Satzungsbereiches Wichlinghausen wird außerdem der Streckenabschnitt der ehem. Rheinischen Strecke von der Westkotter Str. bis zur Tunnelstr. im Westen. Dieser Abschnitt wird im Norden begrenzt durch die Münzstr., Elsternstr., die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke an der Hühnerstr., wiederum der Münzstr. bis zur Möwenstr. und dieser in südl. Richtung bis zur Goldammerstr. folgend. Die Grenze verläuft weiter entlang der Goldammerstr. und der Zeisigstr. bis zur Sedanstr. und dieser etwa 100 m südlich folgend; dann in Richtung Steinweg abknickend, diesen überquerend über die Landwehrstr. bis Carnaper Str.. Von dort aus verläuft die Grenze etwa 50 m nördlich parallel zur Hofstr. bis zum Tunnelleingang Rödiger Str.. Der Streckenverlauf im Tunnel bis zur Tunnelstr. ist ebenfalls Bestandteil des Satzungsbereiches.

Die südliche Begrenzung des Streckenabschnittes – wiederum ausgehend von der Westkotter Str. – verläuft entlang der Wuppermannstr., der August-Mittelsten-Scheid-Str., der Steinkuhle und – den Steinweg überquerend – der Rödiger Str. bis zum Tunnel.

Ostersbaum einschl. Nordbahntrasse bis Tunnelstr.

Der Teilbereich Ostersbaum wird im Westen begrenzt durch die Strassen Gathe, Uellendahler Str. und Hamburger Str. bis zur A 46. Die nördliche Grenze bildet die A 46 bis etwa 200 m östlich des Autobahnkreuzes Elberfeld, dann in südlicher Richtung abknickend bis zur Schwesterstr. Die östl. Begrenzung verläuft entlang der Schwesterstr, den Straßen Ostersbaum und Neuenteich bis zum Hofkamp, jedoch ausgenommen das Eckgrundstück Hofkamp/Neuenteich. Die südliche Begrenzung markiert der Hofkamp bis zur Strasse Gathe.

Bestandteil des Satzungsteilbereichs Ostersbaum ist außerdem der Streckenabschnitt Schwesterstr. – Tunnelstr. der Nordbahntrasse. Er wird im Süden – von der Schwesterstr. aus gesehen – begrenzt durch die Rudolfstr. (ausgenommen das Eckgrundstück Rudolfstr./Schwesterstr.), die Schönebecker. Str.; auf Höhe des Eisenbahnviaduktes Schönebecker Str. nach Osten abknickend und auf die Buchenstr. führend bis zum Tunnel an der Tunnelstr.

Die nördl. Begrenzung – ebenfalls von der Schwesterstr. aus gesehen – bilden die nördl. Grundstücksgrenzen der von der Schwesterstr. aus erschlossenen Grundstücke entlang der Nordbahntrasse. Weiter verläuft die Grenze entlang der Trasse sowie der Klausenstr. bis zur Brücke Klausen, folgt dann einem nördlich abzweigenden ehem. Seitenarm der Trasse und umfasst dann die Strassenverbindung zur Schönebecker. Str.. Jenseits der Schönebecker Str. führt die Grenze wiederum bis an die Trasse und in östl. Richtung bis zum Tunnel an der Tunnelstr.

Hinweis: Soweit nicht anders dargestellt, gilt für die Begrenzung der Geltungsbereiche jeweils die dem Satzungsbereich zugewandte Straßenseite

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal vom 16.10.2005 vom
19.12.2018:**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber.2005 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 26 G zur Änd. Wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.7.2016 (GV.NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Straßenreinigung Wuppertal vom 16.10.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 5 Satz 1 wird ersetzt durch

„Der Leiter des Geschäftsbereichs **Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt** vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11(5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW.“

II.

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 19.12.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Wuppertal
zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW durch Beschluss (VO/1076/18) festgestellt.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal ist durch den Rat der Stadt entlastet worden.

Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 13.12.2018 erteilt hat.

Die festgestellte Bilanz zum 31.12.2017 ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.12.2018 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, im Ressort Finanzen 2. OG Zimmer 283 eingesehen werden. Er wird gem. § 96 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zudem wird der Jahresabschluss nebst Anlagen und Lagebericht im Internet auf der Homepage der Stadt Wuppertal unter www.wuppertal.de veröffentlicht.

Wuppertal, 21.12.2018

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	PASSIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
AKTIVA			PASSIVA		
1. Anlagevermögen	3.484.667.908,46	3.406.821.977,72	1. Eigenkapital	4.272.012,30	0,00
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.343.852,04	2.609.497,60	1.1 Allgemeine Rücklage	-86.511.946,41	0,00
1.2 Sachanlagevermögen	1.718.478.821,79	1.699.065.389,75	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	164.877.374,69	167.038.975,80	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	110.044.264,68	110.648.351,11	1.4 Jahresüberschuss	90.783.958,71	0,00
1.2.1.2 Ackerland	4.314.506,23	4.318.416,23	2. Sonderposten	675.627.150,51	668.516.340,83
1.2.1.3 Wald und Forsten	9.019.247,97	9.019.292,47	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	234.603.062,07	229.780.016,91
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	41.499.355,81	43.052.915,99	2.2 Sonderposten für Beiträge	14.418.030,40	15.838.468,11
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.309.172,27	38.166.418,13	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.588.147,50	1.484.383,29
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.762.689,88	1.763.267,08	2.4 Sonstige Sonderposten	425.017.910,54	421.413.472,52
1.2.2.2 Schulen	1.232.157,23	1.019.727,16	3. Rückstellungen	746.988.297,31	719.040.149,58
1.2.2.3 Wohnbauten	183.220,00	183.220,00	3.1 Pensionsrückstellungen	664.850.431,00	643.190.854,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	34.131.105,16	35.200.203,89	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	845.808,45	680.270,86
1.2.3 Infrastrukturvermögen	573.401.726,99	589.073.337,02	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	227.400.630,30	227.391.160,33	3.4 Sonstige Rückstellungen	81.242.057,86	75.169.024,72
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	48.394.850,10	48.380.356,37	4. Verbindlichkeiten	2.362.877.335,09	2.510.369.263,47
1.2.3.3 Gleisanlagen	124.223.848,12	125.391.747,64	4.1 Anleihen	150.000.000,00	150.000.000,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	111.116,35	125.005,89	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	668.903.555,39	567.087.217,98
1.2.3.5 Straßennetz, Wege, Plätze	172.521.367,40	187.012.729,57	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	749.914,72	777.337,22	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	714.702.963,95	709.909.313,95	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.410.952,70	15.424.263,14	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	6.220.608,15	6.520.155,06
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	31.607.080,38	30.398.164,26	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	662.682.947,24	561.167.062,92
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.169.549,85	149.054.916,45	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.153.401.860,82	1.301.300.208,34
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.762.845.234,63	1.705.147.080,37	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	301.634,44	808.942,61
1.3 Finanzanlagen	756.283.970,40	703.468.970,40	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	31.205.632,52	16.041.446,83
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.220.694,42	8.234.964,51	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.927.007,30	8.537.258,11
1.3.2 Beteiligungen	386.482.279,50	389.545.511,22	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	225.773.123,54	353.855.166,45
1.3.3 Sondervermögen	103.054.812,04	100.554.812,04	4.8 Erhaltene Anzahlungen	112.139.023,15	112.139.023,15
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	508.903.478,27	503.342.832,20	5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.052.472,68	5.997.829,91
1.3.5 Ausleihungen	3.154.195,04	31.144.612,68			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	9.510,39	9.970,53			
1.3.5.2 an Beteiligungen	503.797.875,26	470.130.576,78			
1.3.5.3 an Sondervermögen	1.841.897,58	2.057.672,21			
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen					
2. Umlaufvermögen	282.889.687,42	397.267.252,18			
2.1 Vorräte	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	279.880.427,91	392.187.946,73			
2.2.1 Öffentlich-recht. Ford. und Ford. aus Transferleistungen	119.780.668,84	78.321.554,03			
2.2.1.1 Gebühren	8.043.307,99	6.282.876,58			
2.2.1.2 Beiträge	1.237.092,81	1.818.487,97			
2.2.1.3 Steuern	7.410.364,68	19.106.882,46			
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen	7.766.576,22	16.207.356,79			
2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Ford. Übrige	95.245.226,11	34.844.180,86			
2.2.1.6 sonst. öffentl.-rechtl. Ford. LHH	78.101,03	61.769,37			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	28.408.039,05	185.162.013,13			
2.2.2.1 ggü. dem privaten Bereich	0,00	0,00			
2.2.2.2 ggü. dem öffentlichen Bereich	5.436.125,58	4.232.406,15			
2.2.2.3 ggü. verbundenen Unternehmen	7.186.296,62	6.942.708,64			
2.2.2.4 ggü. Beteiligungen	15.781.162,37	15.711.453,46			
2.2.2.5 ggü. Sondervermögen	4.454,48	0,00			
2.2.2.6 ggü. Sonderhaushalten	0,00	158.275.444,88			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	131.691.720,02	128.704.379,57			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	3,00	1.423.956,10			
2.4 Liquide Mittel	3.009.031,06	3.655.123,90			
2.5 Liquide Mittel nur Sondervermögen	225,45	225,45			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.209.672,01	29.439.611,89			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	70.334.742,00			
Bilanzsumme Aktiva	3.797.767.267,89	3.903.863.583,79	Bilanzsumme Passiva	3.797.767.267,89	3.903.863.583,79

Veröffentlichung des Beteiligungsberichts 2017

Gemäß § 117 GO NRW ist die Stadt Wuppertal verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen und jedem Einwohner/jeder Einwohnerin die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Der Bericht liegt bei der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Beteiligungsmanagement, Zimmer A-186 bis A-189, in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus.

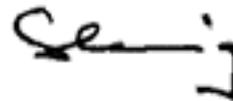
Der Beteiligungsbericht 2017 ist auch unter

https://www.wuppertal.de/vv/produkte/Finanzen/Beteiligungsmanagement.php.media/263466/Beteiligungsbericht_2017.pdf

(Produkt Beteiligungsmanagement; Reiter „Download/Links“) zu finden.

Wuppertal, den 19.12.2018

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
i.V.



Dr. Slawig
Stadtdirektor

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)